

AUFsätze ARTICLES ARTICOLI

1 *Cordula Lötscher/Raphael Dummermuth*: Kinder sind
vermutungsweise lebensprägend

26 *Diego Stoll*: Nachehelicher Unterhalt bei nicht lebensprägenden
Ehen – oder: Wie lässt sich das negative Interesse bestimmen?

44 *Gian Brändli*: Die Eigengutszuweisung nach Art. 199 ZGB –
Anwendungsbereich, Chancen, Risiken und Alternativen

64 *Evelyn Roduner/Andrea Schmoker*: Hinzurechnung nach
Art. 208 ZGB

91 *Sabine Herzog/Nina Mattmüller*: Auswirkungen des neuen
Erbrechts auf das Familienrecht: Handlungs- und
Beratungsbedarf in güter- und scheidungsrechtlicher Hinsicht

120 *Sabine Brunner*: Der Kindeswille

DOKUMENTATION DOCUMENTATION DOCUMENTAZIONI

145 Gesetzgebung – Législation – Legislazione

RECHTSPRECHUNG JURISPRUDENCE GIURISPRUDENZA

HERAUSGEBERINNEN

ANDREA BÜCHLER
MICHELLE COTTIER

BEGRÜNDET VON

INGEBORG SCHWENZER

Schriftleitung

Sabine Aeschlimann

Redaktionsmitglieder

Christine Arndt

Margareta Baddeley

Sabrina Burgat

Linus Cantieni

Jeanne DuBois

Roland Fankhauser

Christiana Fountoulakis

Thomas Geiser

Urs Gloor

Alexandra Jungo

Karin Meyer

Margot Michel

Daniel Rosch

David Rüetschi

Joachim Schreiner

Jonas Schweighauser

Heidi Simoni

online+

Ihre Vorteile auf
einen Blick: Seite 144

en ligne+

Vos avantages en un
coup d'œil : Page 144



Stämpfli Verlag

www.fampara.ch

IMPRESSUM

24. Jahrgang – Année – Anno; Januar – Janvier – Gennaio
Erscheint vierteljährlich – Parution trimestrielle – Pubblicazione trimestrale
Zitervorschlag – Citation proposée – Citazione consigliata: FamPra.ch
ISSN 1424-1811 (Print), e-ISSN 2504-1460 (Online)

Herausgeberinnen Prof. Dr. iur. Andrea Büchler, Universität Zürich, Rämistrasse 74, CH-8001 Zürich,
E-Mail: lst.buechler@rwi.uzh.ch

Prof. Dr. iur. Michelle Cottier, MA, Université de Genève, Uni Mail, Boulevard du
Pont-d'Arve 40, CH-1211 Genève 4, E-Mail: Michelle.Cottier@unige.ch

Begründet von Prof. Dr. iur. Ingeborg Schwenzer, LL.M., Leimenstrasse 42, CH-4051 Basel, E-Mail:
ingeborg.schwenzer@unibas.ch

Schriftleitung Dr. Sabine Aeschlimann, LL.M., Advokatin, Hauptstrasse 104, CH-4102 Binningen
Telefon: ++41 61 421 05 95, Telefax: ++41 61 421 25 60, E-Mail: aeschlimann@svwam.ch, fampra-ius@unibas.ch

Redaktion lic. iur. Christine Arndt, Rechtsanwältin; Prof. Dr. iur. Margareta Baddeley; Prof.
Dr. iur. Sabrina Burgat; Dr. iur. Linus Cantieni, Rechtsanwalt; lic. iur. Jeanne
DuBois, Rechtsanwältin; Prof. Dr. iur. Roland Fankhauser, LL.M., Advokat; Prof.
Dr. iur. Christiana Fountoulakis; Prof. Dr. iur. Thomas Geiser; Dr. iur. Urs Gloor,
Rechtsanwalt, Mediator; Prof. Dr. iur. Alexandra Jungo; lic. iur. Karin Meyer,
Rechtsanwältin; Prof. Dr. Margot Michel; Prof. (FH) Dr. iur. Daniel Rosch, Sozial-
arbeiter FH, MAS Nonprofit-Management; Dr. iur. David Rüetschi, Leiter Fach-
bereich Zivilrecht und Zivilprozessrecht, Bundesamt für Justiz; Dr. phil. Joachim
Schreiner; Dr. iur. Jonas Schweighauser, Advokat; Dr. phil. Heidi Simoni, Fach-
psychologin für Psychotherapie FSP.

Verlag Stämpfli Verlag AG, Telefon: ++41 31 300 63 25
Wölflistrasse 1, Postfach, E-Mail: verlag@staempfli.com
CH-3001 Bern Internet: www.staempfliverlag.ch

Die Aufnahme von Beiträgen erfolgt unter der Bedingung, dass das ausschliessliche Recht zur
Vervielfältigung und Verbreitung an den Stämpfli Verlag AG übergeht. Alle in dieser Zeitschrift
veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Das gilt auch für die von der Redak-
tion oder den Herausgebern redigierten Gerichtsentscheide und Regesten. Kein Teil dieser
Zeitschrift darf ausserhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ohne schriftliche Geneh-
migung des Verlages in irgendeiner Form – sämtliche technische und digitale Verfahren einge-
schlossen – reproduziert werden.

L'acceptation des contributions est soumise à la condition que le droit exclusif de reproduction
et de distribution soit transféré à Stämpfli Editions SA. Toutes les contributions publiées dans
cette revue sont protégées par le droit d'auteur. Cela vaut également pour les décisions judi-
ciaires et les registres rédigés par la rédaction ou les rédacteurs responsables. Aucune partie
de cette revue ne peut être reproduite en dehors des limites du droit d'auteur sous quelque
forme que ce soit, y compris par des procédés techniques et numériques, sans l'autorisation
écrite de la maison d'édition.

Inserate Stämpfli Kommunikation, Telefon: ++41 31 300 63 82
Inseratemanagement, Wölflistrasse 1, E-Mail: inserate@staempfli.com
Postfach, CH-3001 Bern

Abonnemente Stämpfli Verlag AG, Telefon: ++41 31 300 63 25
Periodika, Wölflistrasse 1, E-Mail: zeitschriften@staempfli.com
Postfach, CH-3001 Bern

Jährlich – Annuel – Annuale: AboPlus Sfr. 497.– (Print und Online), Online Sfr. 428.–
Einzelheft – Numéro séparé – Numero singolo: SFr. 139.– (exkl. Porto)
Ausland – Etranger – Estero: AboPlus € 519.–, Online € 428.–

Die Preise verstehen sich inkl. Versandkosten und 2,5% MWST.

Schriftliche Kündigung bis 2 Monate vor Ende der Laufzeit möglich.

Résiliation de l'abonnement possible par écrit jusqu'à 2 mois avant la fin de l'abonnement.

Der Kindeswille

Versuch einer Klärung aus psychologischer und transdisziplinärer Perspektive

*Sabine Brunner, lic. phil. Psychologin und eidg. anerk. Psychotherapeutin,
Marie Meierhofer, Institut für das Kind*

Stichwörter: *Kindeswille, fachlicher Diskurs, entwicklungspsychologische Betrachtung, Umgang mit kindlichen Äusserungen, Irrtümer.*

Mots-clés: *Volonté de l'enfant, discussion d'experts, approche basée sur la psychologie du développement, prise en compte de la parole des enfants, erreurs.*

I. Einleitung

Die 1989 verabschiedete UN-Kinderrechtskonvention versteht Kinder als handelnde Subjekte in der Gestaltung ihres Lebens und sichert ihnen den Einbezug in allen Lebensbereichen zu. Mit der dem Kind zugesicherten Partizipation steht die Erwachsenenwelt vor der Aufgabe, die Anliegen und Bedürfnisse eines Kindes aufzunehmen und damit umzugehen. Dies gilt grundsätzlich ab der Entstehung eines Kinderlebens bis zur Volljährigkeit. Während sich die Bedürfnisse eines Kindes bis zu einem gewissen Grad aus entwicklungspsychologischen Überlegungen erschliessen lassen, stellt sich die Frage nach dem Umgang mit den Anliegen eines Kindes. Als Begriff hat sich hier der Kindeswille eingebürgert. Der Umgang mit dem Kindeswillen löst insbesondere in Eheschutz- und Scheidungsverfahren sehr emotional und kontrovers geführte Diskussionen aus. Bei Versuchen, die Situation zu verstehen, sind dabei sowohl Unschärfen in der Begrifflichkeit, Unsicherheiten im Zugang zu Kindern, Irrtümer im Umgang mit den kindlichen Anliegen wie auch eine Verlagerung von Ehestreitigkeiten auf das Feld der kindlichen Anliegen feststellbar.

Der folgende Aufsatz beruht auf der Auseinandersetzung der Autorin mit dem Thema Kindeswille im Rahmen von psychologischen Kindergutachten, Beratungen von getrennten Familien unter Einbezug des Kindes, Psychotherapien von Kindern, delegierten Kinderanhörungen sowie Weiterbildungsangeboten zu Gesprächen und Anhörungen mit Kindern. Die im psychologischen Team und in verschiedenen Fachkreisen immer wieder entstandenen intensiven Diskussionen zum Thema halfen, die eigenen Beobachtungen und Erkenntnisse einzuordnen und zu erweitern. Insbesondere geschah dies im Rahmen des Vereins Internationales Forum für die Vertretung der Kindesinteressen (IF Kind), eines im deutschsprachigen Raum länderübergreifenden und multidisziplinären Zusammenschlusses von Fachpersonen, die sich mit

der Interessensvertretung von Kindern befassen. Das im Anschluss an ein jährliches Vernetzungstreffen entstandene Papier mit dem Titel «Vom ‹Kindeswille› zu ‹Willensäußerungen des Kindes›» ist auszugsweise Bestandteil dieses Textes geworden.¹

II. Wie lässt sich der Kindeswille definieren?

1. Definition des Kindeswillens nach dem Familienrechtspsychologen Harry Dettenborn

Der Familienrechtspsychologe HARRY DETTENBORN, der sich eingehend mit der Begrifflichkeit von Kindeswille und Kindeswohl auseinandergesetzt hat und auf den sich die deutschsprachige Fachwelt in der Regel bezieht, liefert folgende Definition: «Der Kindeswille ist die altersgemäss stabile und autonome Ausrichtung des Kindes auf erstrebte, persönlich bedeutsame Zielzustände».² Es geht, wie er schreibt, «um vom Kind selbst definierte Interessen bzw. um das, was gelegentlich als ‹blosser› Wille des Kindes benannt wird. Dagegen geht es nicht um ‹wohl verstandenes› Interesse, nicht um ‹vernünftigen› Willen».³

Um zu erkennen, ob bezüglich einer zur Diskussion stehenden Situation bei einem Kind ein Wille besteht, hat er folgende Merkmale eingeführt:⁴

- Zielorientierung
- Intensität
- Stabilität
- Autonomie

Das erste Merkmal, die Zielorientierung, beinhaltet Vorstellungen darüber, was sein oder was nicht sein soll, welcher Zustand vom Kind also angestrebt wird. Dies bedingt eine gewisse Fähigkeit des Kindes, sich die Zukunft vorzustellen sowie die Verknüpfungen zwischen Handlungen und deren Konsequenzen zu verstehen. Diese Fähigkeit entwickelt sich ab dem Kindergartenalter kontinuierlich.

Beispiele: Der achtjährige Kerem äussert, er wolle neu bei seinem Vater wohnen. Er zeigt sich im Klaren darüber, dass ein solcher Wechsel einige Konsequenzen hat, etwa die Schule wechseln zu müssen oder die Mutter nicht mehr oft zu sehen. Im Gespräch zeigt er sich absolut sicher darüber, dass keine dieser antizipierbaren Konsequenzen ihn von seinem Wunsch abbringen könnte. Die sechsjährige Mara äussert den gleichen Wunsch wie Kerem. Jedoch zeigt sie sich nicht bereit, dafür die Schule zu wechseln und von der Mutter wegzuziehen, obwohl dies bei einem Obhutswechsel zum Vater unumgänglich wäre.

1 INTERNATIONALES FORUM FÜR DIE VERTRETUNG DER KINDESINTERESSEN (IF KIND), Vom ‹Kindeswille› zu ‹Willensäußerungen des Kindes›, 2021, 2–4, <http://if-kind.org/der-kindeswille> (26. 10. 2022).

2 DETTENBORN, Kindeswohl und Kindeswille, München 2021, 64.

3 DETTENBORN, (Fn. 2).

4 DETTENBORN, (Fn. 2), 68 ff.

Das Merkmal der Intensität weist speziell auf die subjektive Bedeutsamkeit des geäusserten Willens hin und kann am Beharrungsvermögen sowie an der Entschiedenheit einer Willensäusserung erkannt werden. Die Fähigkeit des Beharrens besteht bereits bei Beginn eines Lebens, denke man nur an das vehemente Schreien eines Säuglings, der trinken möchte. Sobald die Brust der Mutter dem Kind erreichbar erscheint, stoppt das Schreien sofort.

Das dritte Merkmal der Stabilität bezieht sich auf das Beharren bezüglich eines geäusserten Willens über eine gewisse Zeit gegenüber verschiedenen Personen und unter verschiedenen Umständen. Dies ist bei Kindern grundsätzlich schon sehr früh sichtbar.

Als Beispiel kann der Umstand dienen, dass ein Kleinkind lediglich von seiner Mutter ins Bett gebracht werden möchte. Es zeigt dies jedes Mal und bei verschiedenen Personen von Neuem.

Jedoch ist zu bedenken, und auch DETTENBORN weist darauf hin, dass der Wille eines Menschen sich ändern kann und dass dies bei Kindern entwicklungsbedingt möglicherweise schneller erfolgt als bei Erwachsenen. Erstaunlich ist, wie oft Kinder das Gleiche sagen können, ohne dass dies gehört beziehungsweise damit umgegangen wird. Im Gegenteil, die Stabilität von Wünschen oder ein stabiler Widerstand ist bei Kindern schnell in Gefahr, negativ als Sturheit, Trotz oder Ergebnis einer starken Beeinflussung ausgelegt zu werden.

Dies führt uns zur Autonomie, dem letzten Merkmal des Kindeswillens gemäss DETTENBORN. Er beschreibt dieses Merkmal als «Ausdruck der individuellen, selbst initiierten Strebungen, quasi ein Baustein zur Selbstwerdung des Kindes, Bestätigung des Subjektseins und Beweis für Selbstwirksamkeitsüberzeugungen des Kindes».⁵ Willensäusserungen sollen also ein eigenes, subjektives Produkt sein. DETTENBORN erläutert dazu, dass dies nicht ausschliesse, dass an der Formierung des Willens Fremdeinflüsse beteiligt gewesen seien. Der Vorschlag, die Autonomie als ein zentrales Merkmal des Kindeswillens zu postulieren, wirkt theoretisch einleuchtend, führt jedoch in der Praxis zu vielen Diskussionen, Unklarheiten und Missverständnissen. Und es zeigt sich, dass der Anwendung dieses Merkmals eine spezielle Unschärfe innewohnt. Autonomie setzt Unabhängigkeit voraus. Eine Unabhängigkeit ist bei Kindern aber nicht gegeben, im Gegenteil ist die Kindheit gerade definiert durch die Abhängigkeit von Erwachsenen. Autonomie ist dabei aus entwicklungspsychologischer Sicht das Ziel der kindlichen Entwicklung. Dass auch im Erwachsenenalter noch Abhängigkeiten bestehen, versteht sich von selbst und führt zur Frage hin, wie frei ein Wille überhaupt sein kann.

5 DETTENBORN, (Fn. 2), 69.

2. Die Freiheit des Willens

a) Freiheit und Abhängigkeit

Der Willensbegriff orientiert sich, wie MICHELLE COTTIER darlegt, am erwachsenen und mit allen Rechten versehenen (männlichen) Menschen. Er setzt ein selbständiges, sich den eigenen Gesetzen gemäss verhaltendes Wesen voraus. Abhängigkeiten sind in diesem Begriff nicht vorgesehen, vielmehr wird von dem Vorhandensein eines «freien Willens» ausgegangen. Kein freier Wille wurde den Frauen und Kindern zugesprochen, als der Subjektbegriff im Denken der abendländischen Moderne seinen Anfang nahm. Und nicht zur Sprache kam ebenfalls, dass jeder Mensch, auch der erwachsene Mann, sich in verschiedensten Abhängigkeiten befindet, auf die er sich konstant bezieht und auf die er seine Wünsche, seine Ziele und sein Verhalten abstimmt.⁶

Unter Abhängigkeit wird hauptsächlich die Beziehungsabhängigkeit verstanden. Diese besteht in verschiedensten Kontexten, etwa im familialen Bereich, in Freundschaften oder in der Arbeitswelt. Mal sind die Beziehungen eng, mal lose, mal durch Machtgefälle definiert, dann wieder beruhen sie auf Gegenseitigkeiten. Die Systemtheorie verweist darauf, dass jegliches Verhalten einer Person Auswirkungen auf alle anderen Personen im System zeitigt.⁷ Das Bekunden eines Willens gehört dazu. Die Willensbekundung kann eine Beziehung zu einem anderen Menschen stärken, verändern oder auch verunsichern und zerstören. Selbstverständlich beeinflussen die Wünsche und Ziele der Personen rundherum auch die eigene Willensbildung. Wenn ich beispielsweise überlege, ob ich noch einmal eine neue Ausbildung beginnen soll, kann mein Partner beziehungsweise meine Partnerin sehr stolz auf mich und meinen Wissenshunger sein oder er beziehungsweise sie kann etwa befürchten, dass kaum mehr Zeit für die Beziehungspflege bleibt. Vielleicht hat er beziehungsweise sie selbst einen Plan, der mit meinem Ziel nicht vereinbar ist. Eine Willensbildung beinhaltet deshalb zumeist den Umgang mit einer Vielzahl von Einflüssen. Dies geschieht manchmal relativ unbewusst, oft auch ganz aktiv, indem man Sachlagen diskutiert und die eigene Meinung mit derjenigen von anderen vergleicht und den eigenen Willen daran schärft. Dabei handelt es sich neben Beziehungsfragen auch um Determinanten wie Zeit, Finanzen, Ökologie oder Status. Die Auseinandersetzung wird von psychischen Prozessen gesteuert, also etwa von Gefühlen wie Verantwortung, Liebe, Schuld, Scham, Rivalitäten, Angst, Ärger und vielem mehr. Bis ein gefestigter Wille entstanden ist, durchlebt eine Person nicht selten ein regelrechtes Wechselbad der Gefühle. Und wird etwas unter einem neuen Aspekt beleuchtet, ändert dies manchmal wieder alles.

6 COTTIER, Subjekt oder Objekt? Die Partizipation von Kindern in Jugendstraf- und zivilrechtlichen Kinderschutzverfahren, Bern 2006, 24 ff.

7 Vgl. VON SCHLIPPE/SCHWEITZER, Lehrbuch der systemischen Therapie und Beratung I, Das Grundlagenwissen, Göttingen 2012.

Weniger deutlich, aber dennoch die Willensbildung beeinflussend, ist der gesellschaftliche, politische und kulturelle Rahmen, in dem eine Person sich bewegt. Gesetze, Regeln oder Vorstellungen über das Verhalten von Menschen, das Funktionieren des Zusammenlebens und die eigenen Möglichkeiten darin haben einen grossen Einfluss darauf, wie sich Wünsche entwickeln und welcher Wille geäussert wird. Sie setzen den Rahmen des Erlaubten beziehungsweise Verbotenen, sie definieren das Denkbare. Sich über die Wünsche der anderen oder den gesetzten Rahmen hinwegzusetzen, ist zwar möglich, bedingt aber einiges an Vorstellungsvermögen, an Willenskraft oder an bestimmten starken Bedürfnissen und ist eigentlich mit einem speziellen Kraftakt verbunden. Dieser Rahmen prägt deutlich stärker als gemeinhin angenommen. Man kann dies über alle Kulturprodukte wie Literatur, Ernährungsfragen, Vorstellungen zu Kindererziehung oder etwa Kleidermode beobachten. Was sich in der Gegenwart wie eine freie Wahl anfühlt, kann bei historischer Betrachtung als zeitgebundene gesellschaftlich-kulturelle Strömung erkannt werden.⁸

Der Wille als «Ausrichtung auf erstrebte und persönlich bedeutsame Zielzustände»⁹ ist deshalb lediglich in Bezug auf diese ihn rahmenden und formenden Bedingungen zu sehen. Die Bildung des Willens an sich muss man sich dabei als kontinuierlichen Prozess, als ständigen Austausch zwischen innen und aussen vorstellen.

b) Kindheit als Abhängigkeitsverhältnis

Wenden wir uns nun dem Kindeswillen zu, so ist als Erstes zu betonen, dass die Kindheit per se als eigentliches Abhängigkeitsverhältnis definiert ist. Bis zu seiner gesetzlich festgelegten Volljährigkeit steht ein Kind unter der Fürsorge seiner Eltern oder anderer erwachsener Personen. Die Abhängigkeit verändert sich im Verlauf des Aufwachsens und ist selbstverständlich auch von Kind zu Kind und von Situation zu Situation in unterschiedlichem Ausmass prägend. Zu Beginn eines Lebens ist die Abhängigkeit von versorgenden Erwachsenen jedoch fundamental und existenziell. Ohne körperliche und emotionale Fürsorge gibt es beim Säugling kein Überleben. Kinder haben bei der Bildung ihres Willens auf diese spezifische Abhängigkeit in jedem Moment besonders Acht zu geben. Mit dem Älterwerden und speziell im Jugendalter wird es Kindern zunehmend möglich, sich von den Eltern und anderen Bezugspersonen zu distanzieren. Jedoch bestehen auch dann vielerlei Abhängigkeiten und Einflüsse, die Jugendliche in ihre Willensbildung und Willensbekundung einbeziehen. Man denke hier an die bisweilen sehr starke Loyalität von Jugendlichen untereinander.

Kinder formieren ihren Willen innerhalb der gegebenen Rahmenbedingungen und wägen ihre Meinungen und Wünsche im Hinblick darauf sorgfältig ab. Die Annahme, dass Autonomie eine der wichtigen Voraussetzungen für einen vorhandenen

8 Vgl. BOURDIEUX, Entwurf einer Theorie der Praxis, Frankfurt a.M. 1979.

9 DETTENBORN, (Fn. 2), 64.

Kindeswillen sei, bewirkt bei Fachpersonen oft eine misstrauische bis ermittelnde Haltung gegenüber Willensäusserungen von Kindern. Kann die Autonomieforderung nicht eingelöst werden, weil das Kind sich abhängig zeigt und vielleicht gar in seiner Wortwahl ähnlich klingt wie etwa seine Eltern oder seine Freundinnen und Freunde, wird der geäusserte Wille als wertlos angeschaut.

Umgekehrt wäre es für die Wahrung von Partizipationsrechten fatal, wenn Kinder ausschliesslich als abhängig erachtet werden würden. COTTIER beleuchtete in ihrer rechtssoziologischen Untersuchung zur Partizipation von Kindern unter anderem auch die Situation Jugendlicher.¹⁰ Es zeigte sich hier, dass das Bild des Kindes als abhängig und schutzbedürftig es Jugendlichen schwer machte, Gehör zu finden, wenn sie willens waren, sich aus schädlichen Familienkonstellationen zu befreien. Abhängigkeit und Autonomie sind zwei Pole, zwischen denen ein Kind sich bezüglich seiner Bezugspersonen bewegt. Seine Position darin muss es je nach Befindlichkeit, Situation und Reife neu ausloten. Es ist wichtig, das Kind dabei zu unterstützen.

3. *Kategorien des Kindeswillens*

Einflüsse, die den sogenannten freien Willen einschränken oder infrage stellen, werden im Fachdiskurs in verschiedene Kategorien eingeteilt, die – so die Beobachtung – von der Praxis weitgehend übernommen worden sind. DETTENBORN beschreibt den «selbstgefährdenden» und den «induzierten Kindeswillen».¹¹ RAINER BALLOFF diskutiert in «Kinder vor dem Familiengericht» den «beeinflussten», den «manipulierten», den «suggerierten» und den «schlimmstenfalls induzierten» Kindeswillen.¹² SANDRA HOTZ schreibt in ihrem «Handbuch Kinder in Verfahren» über den Umgang mit dem «manipulierten» Kindeswillen und grenzt ihn vom «induzierten» Kindeswillen ab.¹³ Es fällt bei diesen Kategorien auf, dass sie kaum definiert werden, aber die Erläuterungen dazu reichlich kompliziert ausfallen. Möglicherweise ist dies dem Aspekt geschuldet, dass die Frage, ob ein Kind in seiner Willensbildung manipuliert oder sonst wie beeinflusst worden sei, ja eigentlich nicht innerhalb der Definition des Kindeswillens Platz haben sollte, sondern in der Einschätzung, welche Behandlung ein Kind durch ihm nahe Personen erhält oder wovor es geschützt werden soll. Selbstverständlich ist es möglich, dass ein Kind von seinen Eltern allzu stark bedrängt wird, sich nach deren Wünschen zu verhalten. Und es ist auch möglich, dass ein Kind ein Anliegen äussert, das sein Wohl gefährden könnte. Dies alles sind jedoch Überlegungen zum Wohl und nicht zum Willen des Kindes. Beide sind wichtig, sollten jedoch nicht vermischt werden. Es ist dem Ernstnehmen eines Kindes abträglich, wenn

10 COTTIER, (Fn. 6).

11 DETTENBORN, (Fn. 2), 87 ff.

12 BALLOFF, *Kinder vor dem Familiengericht*, München 2004, 141 ff.

13 HOTZ (Hrsg.), *Handbuch Kinder im Verfahren. Stellung und Mitwirkung von Kindern in Straf-, Zivil-, Gesundheits-, Schul- und Asylverfahren*, Zürich/St. Gallen 2020, 234.

sein Wille je nach Situation mit «Etiketten» behängt wird, die notabene oft von der Empfehlung begleitet werden, auf solche Willensäusserungen nicht einzugehen. Das wohlwollende Interesse an den Anliegen des Kindes fällt dabei unter den Tisch. Der Wille ist, was er ist.

4. Die Frage des Kindesalters

a) Wird ein Kindeswille durch das Alter des Kindes limitiert?

Ist das Alter eines Kindes limitierend für das Produzieren eines kindlichen Willens? Diese Frage beschäftigte und beschäftigt die Fachwelt stark, und man versuchte, mit verschiedenen Konzepten Antworten darauf zu finden. Speziell der Begriff der Urteilsfähigkeit diente dazu, das Alter des Kindes und seine Implikationen auf den Kindeswillen zu erfassen. Bereits im schweizerischen Zivilgesetzbuch von 1907/1912 wurde das Recht urteilsfähiger Jugendlichen erwähnt, ohne Zustimmung ihrer Eltern zu handeln, so COTTIER in ihrem Aufsatz von 2008.¹⁴ Als die Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention in der Schweiz eine Auseinandersetzung mit dem Recht des Kindes auf Partizipation erforderte, wurde die Idee der Urteilsfähigkeit wiederum aufgegriffen und mit entwicklungspsychologischen Ansätzen konzeptualisiert. Die Urteilsfähigkeit sollte insbesondere Aufschluss darüber geben, ab welchem Alter es sinnvoll sei, Kinder zu einem bestimmten Thema anzuhören und ihre Meinung zu erfassen.¹⁵ Der Kindeswille war demzufolge vor allem dann zu eruieren, wenn die Urteilsfähigkeit als vorhanden erachtet wurde. Inzwischen ist diese Sichtweise aus psychologischer Sicht weitgehend revidiert. Und COTTIER argumentiert aus juristischer Perspektive, dass das Paradigma der Partizipation nicht umgesetzt werde, wenn lediglich im Vordergrund stehe, welche Entscheidungen Kinder aufgrund ihres Alters *nicht* fällen können. Vielmehr sei es nötig, sich darum zu kümmern, wie der Wille, die Anliegen und die Wünsche aller Kinder – auch der ganz jungen – in Entscheidungen einfließen können.¹⁶

b) Entwicklung des Kindes und seine Willensäusserungen

Es ist nötig, einen Blick auf die kindliche Entwicklung zu werfen. In Bezug auf den kindlichen Willen – auf Wünsche, Bedürfnisse und Anliegen von Kindern – ist Folgendes feststellbar: Schon bei ihrer Geburt können Kinder angenehme und unangenehme Zustände verspüren. Dies geschieht völlig bezogen auf den Augenblick und ist starken Wechseln unterworfen. Mal ist alles gut, dann wieder alles schlecht.

14 COTTIER, Verfahrensvertretung des Kindes im Familienrecht der Schweiz: aktuelle Rechtslage und Reformbedarf, in: BLUM/COTTIER/MIGLIAZZA, *Anwalt des Kindes*, Bern 2008, 125–152.

15 Vgl. FELDER/WILHELM, Was heisst «urteilsfähig»? und Kinder 2002, 69, 23–30.

16 COTTIER, (Fn. 14).

Eine Verbindung zwischen diesen Zuständen existiert anfänglich nicht.¹⁷ Unter anderem fehlt Säuglingen und Kleinkindern ein Verständnis für den Ablauf der Zeit weitgehend, Zukunftsperspektiven können deshalb noch nicht gebildet und Konsequenzen von Entscheidungen nicht vorausbedacht werden. Auch können Bedürfnisse und Anliegen noch nicht rational begründet werden. Die Bedürfnisse junger Kinder sind imperativ, können also vielfach nicht aufgeschoben werden. Das Kind drückt sie vorderhand nonverbal aus – über Mimik, Körperhaltung, Bewegungen, Töne, nonverbale Gefühlsäusserungen wie Weinen und Lachen und weitere Verhaltensweisen. Auch psychosomatische Symptome wie Bauchschmerzen können als nonverbale Ausdrucksformen gesehen werden, mit denen ein Kind zeigt, dass es ein Problem hat. Bei Säuglingen und Kleinkindern macht eine Auftrennung in körperlichen und psychischen Ausdruck wenig Sinn – Körper und Psyche sind in diesem Alter quasi eins.¹⁸

Zunehmend erhalten Kinder Einblick in Abläufe, erkennen Konsequenzen von Handlungen, entwickeln eigene Vorstellungen darüber, was ihnen guttun und was ihnen schaden könnte und handeln zielgerichtet. Mit der Entwicklung der Sprache können Kinder ab Mitte des zweiten Lebensjahres immer besser ihre Anliegen nicht nur nonverbal, sondern auch verbal ausdrücken. Das Älterwerden beinhaltet auch eine Differenzierung der kindlichen Persönlichkeit. Das Erkennen der eigenen Individualität hilft ebenfalls, Wünsche und Anliegen zu formulieren. Jedoch bleiben verschiedenste Einflüsse wie das Temperament des Kindes, seine Rolle in der Familie und wie diese seine Individualität unterstützt, bestimmend dafür, in welchem Ausmass das Kind eigene Standpunkte vertreten mag.^{19, 20}

Interessant ist, dass gerade junge Kinder verschiedenste Dinge sehr detailliert wahrnehmen können. Wie man in der Gestaltpsychologie beobachtet hat, verliert sich diese Fähigkeit in dem Masse, wie das Wissen um Formen aufgebaut wird. Damit sind einfache Formen, etwa «Das ist ein Bagger», gemeint, wie auch komplexe Formen, also beispielsweise Beziehungszusammenhänge und Konventionen der Umwelt.²¹ Das führt dazu, dass jüngere Kinder im Gespräch oft Details äussern, die den erwachsenen Personen völlig belanglos oder unpassend erscheinen. Die Gefahr besteht, die Äusserung des Kindes deshalb nicht zu beachten, anstatt Überlegungen anzustellen, was das Kind damit sagen möchte.

17 Vgl. KREJCI, Psychogenese im ersten Lebensjahr, Frankfurt a. M. 2016.

18 Vgl. VON SALIS/HARDEGGER/BRUNNER, Der Kindeswille bei jungen Kindern – Gedanken und Erfahrungen aus der psychologischen Arbeit am Marie Meierhofer Institut für das Kind, und Kinder 2020, 7, 8.

19 Vgl. SIMONI, Beziehung und Entfremdung, FamPra 2005, 779–781.

20 Vgl. KELLER, Kinderalltag, Kulturen der Kindheit und ihre Bedeutung für Bindung, Bildung und Erziehung, Berlin/Heidelberg 2011.

21 Vgl. FLECK, Entstehung und Entwicklung einer wissenschaftlichen Tatsache. Einführung in die Theorie vom Denkstil und Denkkollektiv, Berlin 1980.

Ein Beispiel: Maurus erklärt anlässlich eines Kindergutachtens, er wolle nicht mehr bei der Pflegemutter leben, weil sie blöde Musik höre. Weitere Gründe kann er nicht benennen. Nachforschungen ergeben, dass die Pflegemutter Maurus' Verhalten schlecht erträgt und sich oft schweigend von ihm abwendet, manchmal, indem sie das Radio anstellt.

c) Themen der Kindheit

Je nach Alter beschäftigen Kinder sich mit unterschiedlichen Themen, so die entwicklungspsychologische Sicht. Im Kleinkindalter geht es darum, sichere Bindungen zu einer oder wenigen Bezugspersonen zu erleben sowie motorische, emotionale und sprachliche Fähigkeiten aufzubauen und den umgebenden Raum zu entdecken. Im Kita- und Kindergartenalter geht es um erste Trennungen von den Hauptbezugspersonen und ein erstes Sich-Einfügen in eine Gleichaltrigengruppe. Kinder interessieren sich bereits im Kindergartenalter auch für die eigene Existenz, die Einbindung in ihre Familie und das Schliessen von (Liebes-)Beziehungen. Dazu haben sie oft viele Fragen. Später, im Primarschulalter, möchten Kinder ihre Fertigkeiten und ihr Wissen erweitern, und sie sind sehr interessiert daran, gesellschaftliche Regeln und Strukturen zu verstehen. Ihre Freundschaften und deren Bedeutung verändern sich, und sie bewegen sich mehr und mehr weg vom Elternhaus. Im Jugendalter drängt sich die Frage nach der Gestaltung des eigenen Lebens und die Abnabelung von den Eltern beziehungsweise anderen erwachsenen Bezugspersonen auf. Interessens- und Berufswünsche werden nun konkret angegangen. Die Beziehungen zu Gleichaltrigen sind jetzt zentral wichtig und werden mit zum Teil auch sexuellen Wünschen besetzt. Familiäre und gesellschaftliche Rahmenbedingungen werden analysiert und kritisiert.

Dies alles sind relevante entwicklungspsychologische Themen. Sie gilt es in der Arbeit mit Kindern im Auge zu behalten, weil sie helfen, Willensäusserungen von Kindern in Bezug auf ihre aktuellen Lebensanforderungen einzuordnen.²²

Ein Beispiel: Die zehnjährige Hanna möchte die Mittwochnachmittage nicht mehr mit ihrer Mutter verbringen, sondern lieber in einem Verein Hockey spielen. Die Mutter ist sehr enttäuscht. Sie vermutet, dass der Vater, der das Hockeyspiel ebenfalls liebt, ihr das Kind entfremden will. Hanna erklärt jedoch, sie habe einfach Freude am Hockeyspiel, sie sei bereits gut darin geworden und habe im Verein Freunde gefunden. Genau dies sind, so die psychologischen Überlegungen, wichtige Entwicklungsaufgaben für ein Kind im Alter von Hanna.

5. Kindeswille und Kindeswohl

Wie oben ausgeführt, kann bereits ein Neugeborenes sich äussern und seine basalen Bedürfnisse ausdrücken. Je jünger ein Kind ist, desto mehr ist es darauf angewiesen, dass erwachsene Personen seine Äusserungen aufnehmen und versuchen, sie

²² Vgl. JENNI, Die kindliche Entwicklung verstehen, Praxiswissen über Phasen und Störungen, München 2021.

in Bezug auf seine Situation einzuordnen und zu verstehen. Dabei müssen die verschiedenen Ausdrucksformen des jungen Kindes interpretiert werden. Dem Kind nahestehenden Personen gelingt dies möglicherweise etwas leichter, weil sie darin geübt sind. Fachpersonen sind öfters auf «Übersetzungsarbeit» angewiesen. Jedoch ist der beziehungs-mässige Abstand einer Fachperson zum Kind bisweilen ebenfalls hilfreich und zwar, um beispielsweise schwierige Dynamiken zwischen einem Kind und seinen Erwachsenen festzustellen oder um Bedürfnisse und Anliegen zu erkennen, die Eltern aus irgendeinem persönlichen Grund nicht erfassen können. Grundsätzlich hat kein Mensch einen privilegierten Zugang zum Willen eines Kindes, und Überlegungen darüber, was einem Kind wohl tut, sind immer auch spekulativ. Erst im Nachhinein zeigt sich, ob ein kindliches Anliegen richtig verstanden und passend beantwortet worden ist. Was ein Kind an Überblick über seine Situation nicht selbst herstellen kann, darf es von den für es zuständigen erwachsenen Bezugspersonen erwarten. Diese haben eine Fürsorgepflicht und müssen das Wohl des Kindes überwachen.

Ein Beispiel: Leon, ein Säugling von drei Monaten, weint. Er dreht sich nach der mütterlichen Brust und macht mit dem Mund Saugbewegungen – er scheint Hunger zu haben. Die Mutter bietet Leon jedoch lediglich einen Schnuller an und wiegt ihn ein wenig. Sie weiss aus Erfahrung, dass Leon bei zu kurzen Stillabständen Verdauungsprobleme bekommt und sein Hunger nach Nahrung und jener nach Zuwendung oft noch eins sind. Leon kann sich mit den Angeboten der Mutter beruhigen und die Zeit bis zum nächsten Trinken überbrücken.

III. Kinder äussern sich – der Umgang damit aus psychologischer Sicht

1. Entgegennehmen des Kindeswillens

a) Spitze eines Eisberges

Was wir vom Willen eines Kindes mitbekommen, ist nicht etwa die innerste und vollste Wahrheit, sondern beschränkt sich auf das, was das Kind beschlossen hat, zu zeigen und mitzuteilen. Es ist quasi die Spitze eines Eisberges von Bedürfnissen, Wünschen, Abneigungen, Intentionen, Überlegungen und Abwägungen. Das meiste spielt sich im Inneren des Kindes ab und ist auch für es selbst lediglich zu einem kleinen Teil kognitiv und sprachlich fassbar. Dasselbe gilt für Jugendliche und Erwachsene, auch wenn sie mehr Möglichkeiten haben, Worte und Gedanken zu ihren inneren Vorgängen zu finden.

b) Respekt und Akzeptanz

Eine Willensäusserung fordert in erster Linie vollumfänglichen Respekt und Akzeptanz. Sie sollte zunächst einmal ohne Wertung entgegengenommen werden, denn sie ist der individuellste, persönlichste Beitrag, den ein Kind zu seiner Situation

äussern kann oder will.²³ Nicht selten fällt jedoch der geäusserte Kindeswille in eine angeheizte Situation. Vor allem die oben beschriebene Praxis, die gewissen Willensäusserungen aufgrund befürchteter Beeinflussung die Existenzberechtigung sozusagen abschreibt, erschwert das Entgegennehmen des Kindeswillens und entwertet seinen Platz in einem Verfahren. Nicht selten erleben Kinder deshalb ihren Einbezug als doppelbödig: Man verspricht ihnen, sie in anstehende Entscheidungen einzubeziehen. Kaum versuchen sie jedoch, Stellung zu beziehen, werden ihre Willensäusserungen analysiert, zerpfückt und bewertet. Einem Wettlauf gleich, schaffen es lediglich einige wenige Äusserungen des Kindes als Kindeswillen validiert zu werden. Darüber erzählen viele Kinder äusserst frustriert. Sie beschreiben ihren Einbezug in die Verfahren als «Horror», als grosse Enttäuschung oder als Grund, sich auf solche Gespräche nicht mehr einzulassen. Rückmeldungen zu Gesprächen, die im Sinne der folgenden Erläuterungen ablaufen, sind demgegenüber positiv, beispielsweise «Endlich hat mir mal jemand zugehört!».

c) Was braucht es an Fachkompetenz?

An Fachpersonen, die mit Kindern in Kontakt treten und ihren Willen erfahren möchten, sind gewisse Anforderungen zu stellen. Als Erstes sollen sie sich für das Kind als Subjekt interessieren und ein Verantwortungsgefühl für die Wahrung seiner Rechte verspüren. Auch der Familie gegenüber ist eine respektvolle und wertschätzende Haltung einzunehmen. Das Kind ist Teil von ihr.²⁴ Die interessierte, wohlwollende Haltung ist deshalb oberstes Gebot. Gesprächsgrundsätze, die in der Arbeit mit Erwachsenen Einsatz finden, wie *Empathie*, *Akzeptanz* und *Kongruenz*,²⁵ gelten auch für Kindergespräche.

Es ist im Weiteren nötig, dass die Fachperson sich überlegt, wie sie dem Kind mitteilen kann, in welchem Zusammenhang, mit welcher Aufgabe und mit welchem Ziel sie seinen Willen erfahren möchte. Dies sollte für das Kind jederzeit transparent bleiben und braucht oft wiederholte Erläuterungen und Hinweise. Der möglicherweise bestehenden Annahme eines Kindes, dass die erwachsene Person wisse, was das Kind sagen sollte, oder dass sie die Situation des Kindes bereits zur Genüge von den Beschreibungen der Erwachsenen kenne, muss entgegengewirkt werden. Beispielsweise indem erklärt wird, dass nur das Kind selbst über seine Sicht und sein Erleben berichten könne und genau das interessiere.

Die Fachperson sollte sich darum bemühen, dass ihre Informationen und Erklärungen vom Kind möglichst verstanden werden. Sie sollte ihre Aufmerksamkeit dabei nicht nur auf ihre Sprachwahl richten, sondern insbesondere darauf, wie das Kind ihre Erklärungen aufnimmt, ob es eventuell verwirrt, irritiert oder gelangweilt er-

23 Vgl. IF KIND, (Fn. 1).

24 Vgl. BRUNNER, Gespräche mit kleinen Kindern bergen viele Überraschungen, Netz 2013, 1, 9.

25 ROGERS, Der neue Mensch, Stuttgart 1981.

scheint. Auf diese Beobachtungen kann sie reagieren und das weitere Gespräch anpassen. Ferner ist es für professionelle Gespräch mit Kindern und Erwachsenen stets hilfreich, sich mit der eigenen Gesprächsführung auseinanderzusetzen, beispielsweise mit dem Stellen offener nicht suggestiver Fragen oder mit dem Vermeiden mehrerer Fragen in einem Satz.

Im Übrigen ist vor allem *gutes Zuhören* gefragt. Jede Äusserung, jedes Verhalten des Kindes soll konzentriert aufgenommen und reflektiert werden. Zu Unklarheiten sind Nachfragen zu stellen, eigene Überlegungen sollen ebenfalls geäußert und durchaus auch diskutiert werden. Es ist aber wichtig, darauf zu achten, dass keine «inquisitorische Atmosphäre» entsteht, sondern dass das Gespräch freundlich und wohlwollend bleibt. Weiss die Fachperson nicht mehr weiter oder wirkt das Kind belastet, müde, nervös oder sonst abgelenkt, ist es immer gut, eine Gesprächspause einzulegen, beispielsweise um etwas zu trinken, das Fenster zu öffnen oder Small-Talk zu betreiben. Alles in allem soll die Fachperson im Gespräch mit einem Kind bei allem nötigen Ernst eine zuversichtliche Leichtigkeit ausstrahlen.

d) Einsatz von Methoden und Techniken

Eher irreführend ist die Idee, es brauche zum Aufnehmen eines Kindeswillens zwingend eine spezielle Methodik oder bestimmte Techniken. Dies würde bedeuten, dass lediglich Menschen mit Spezialausbildung mit Kindern reden könnten. Das kann nicht das Ziel sein, wenn ein Kind grundsätzlich als Person und Subjekt angesprochen werden soll. Es geht bei der Willenserfassung um Begegnungen und Gespräche *von Mensch zu Mensch*. Diejenigen Personen, die sich mit der Situation eines Kindes befassen, sollten sich auch zuständig fühlen, sich auf das Kind einzulassen – so wie es ihren Möglichkeiten entspricht. Es erscheint dabei eher unwesentlich, ob sie schon viel Erfahrung in Gesprächen mit Kindern haben, ob sie selbst im Kontakt eher verspielt oder vielleicht auch etwas formell und steif sind. Hauptsache, sie sind an der Begegnung mit dem Kind und an dem, was es zeigen beziehungsweise sagen möchte, tatsächlich interessiert. Es wird weitere Personen geben, die ebenfalls mit dem Kind im Austausch sind und das Bild von den Anliegen und Bedürfnissen des Kindes vervollständigen können. Die Idee, dass Kindern mit speziellen Methoden und Techniken begegnet werden müsse, kann die direkte Hinwendung zum Kind und die konkrete Auseinandersetzung mit dem, was das Kind von sich aus besprechen möchte, verhindern.

Ein Beispiel: Eine Beiständin fühlt sich unerfahren im Kontakt mit Kindern und glaubt, dass ihr einfaches Gesprächsangebot nicht genügt, um das Kind kennenzulernen. Sie hat sich deshalb ein Spiel mit vielen Fragen zum Leben in getrennten Familien besorgt. In der Anwendung merkt sie, dass sie jetzt zwar vom Kind viele Antworten erhalten hat. Jedoch bleibt ihr nach wie vor unklar, was das Kind tatsächlich beschäftigt.

Mit dem Einsatz von Methoden ist oft der Wunsch verbunden, zu möglichst allen Fragen, die sich hinsichtlich eines Kindes stellen, Antworten zu erhalten. Eine

Willensermittlung ist jedoch ein fakultatives Angebot an das Kind. Kinder müssen nicht zu allem Stellung nehmen und auch nicht ihr Innerstes offenbaren. Vielmehr sollen sie zeigen und äussern dürfen, was ihnen im vorliegenden Kontext passend und möglich erscheint. Es besteht die Gefahr, dass mit dem Einsatz einer Methode der Blick auf die Grenzen des Kindes verloren geht. Die Methode wird zur Verführung, auf spielerischer Ebene mehr von sich zu zeigen, als das Kind eigentlich möchte. Gerade in konfliktreichen und angespannten Situationen, durch die das Kind möglicherweise sehr belastet und vielleicht gar traumatisiert worden ist, ist ein respektvoller Umgang mit Grenzen besonders wichtig. Die Willensermittlung sollte nicht mit psychologischer Diagnostik verwechselt werden. Diese gehört tatsächlich in die Hände speziell dafür ausgebildeter Personen.

Wenn das Gespräch mit einem Kind keine bestimmte Technik und Methodik erfordert und deren Einsatz manchmal sogar kontraproduktiv ist, bedeutet dies im Umkehrschluss nicht, dass eine Anwendung von Methoden in Gesprächen mit Kindern grundsätzlich falsch wäre. Wenn eine Fachperson auf eine Methodik zurückgreifen möchte, die sie bereits kennt und die ihr im gegebenen Fall passend erscheint, dann soll sie dies selbstverständlich tun.

e) Reflexion und Selbstreflexion

Besondere Aufmerksamkeit soll bezüglich Gesprächen mit Kindern der eigenen Reflexion gezollt werden. So ist die Frage der Haltung dem Kind gegenüber zu überdenken: Wie schaffe ich es, offen, neugierig, zugewandt und respektvoll zu sein, wenn ich gleichzeitig einen grossen Falldruck verspüre und beispielsweise die Eltern mich mit ihren Sichtweisen und Wünschen bestürmen? Wie kann im Arbeitsalltag genügend Freiraum hergestellt werden, in dem es trotz Zeitnot möglich ist, die Gespräche mit einem Kind mit der nötigen Ruhe, Einfühlungsgabe und mit Spontaneität und vielleicht auch Humor zu führen? Wie kann ich gut zuhören? Wie gelassen bleiben, wenn ich den Eindruck habe, ich bekomme keine Antworten auf meine Fragen? Es ist nötig, sich regelmässig und mit persönlichem Engagement mit solchen Fragen auseinanderzusetzen.

2. Willensäusserungen – alles klar?

a) Widersprüchlichkeiten

DETTENBORN betont, dass nicht zu jeder Sachlage ein konkreter Wille des betroffenen Kindes zu erwarten ist. Er beschreibt den Weg der Willensbildung in seinen verschiedenen Stadien und nennt dies die «präintentionale Phase».²⁶ Darin er-

26 DETTENBORN, (Fn. 2), 64 ff.

folgt, so DETTENBORN, ein Oszillieren zwischen unterschiedlichen Bedürfnissen, es entstehen Unbehagen und Leidensdruck sowie auch erste, ungerichtete Veränderungswünsche. Hieraus entwickeln sich teilweise konkretere Bedürfnisse, die an eine Zielvorstellung geknüpft sind – ein erkennbarer Wille entsteht.

Diese Prozesse sind zu bedenken, wenn wir uns mit dem Kindeswillen befassen. Oft äussert ein Kind zu einem bestimmten Zeitpunkt sehr widersprüchliche oder auch ambivalente Wünsche. Dies ist wohl teils dem noch nicht vollständig erfolgten Willensbildungsprozess geschuldet, teils möglicherweise auch dem Faktum, dass Kinder nicht die Verantwortung sowie je nach Alter entwicklungsbedingt auch noch nicht die Fähigkeit erworben haben, für widersprüchliche Wünsche konkrete Lösungen zu finden. Fürsorgliche Erwachsene finden diese für sie und begleiten das Kind dabei, nach und nach selbst einen Umgang damit zu finden. Erst wenn Erwachsene nicht mehr in der Lage sind, Sorge zu tragen für die Anliegen und Bedürfnisse des Kindes, beziehungsweise sie sich bezüglich des Kindes streiten, werden Widersprüchlichkeiten für das Kind prekär. Hoch belastend wird es für ein Kind, wenn die Erwachsenen seine sich eventuell entgegenstehenden Wünsche gegeneinander ausspielen.

Ein Beispiel: Kuno ist in den Ferien gerne bei seiner Grossmutter im Haus am See. Gleichzeitig möchte er aber auch mit seinen Eltern in die Ferien ans Meer. Hätten Grossmutter und Eltern ein gutes Einvernehmen, würden sie sehr wahrscheinlich eine gute Lösung finden. Da sie sich jedoch als Konkurrenz erleben, löst diese Frage einen grossen Streit aus, was Kuno mit seinen Wünschen in Bedrängnis bringt.

b) Innere Konflikte

Je konfliktreicher Situationen sind, desto eher sind Ambivalenzen zu erwarten, bei denen sich ein Kind in seinen Anliegen zwischen zwei Polen hin- und hergeworfen fühlt. Bis zu einem gewissen Alter haben Kinder jedoch noch kein Konzept von Ambivalenz erworben, können also nicht sagen: «Okay, ich bin jetzt ambivalent, schwanke zwischen zwei sich ausschliessenden Wünschen und kann mich gerade nicht entscheiden.» Vielmehr äussern sie den jeweils gerade stimmigen Wunsch zu verschiedenen Zeiten oder an verschiedenen Orten und verwirren damit beispielsweise Eltern, die sich nicht miteinander austauschen.

Es ist zu betonen, dass es nicht einzig die vielzitierten Loyalitätskonflikte sind, die es einem Kind schwer machen, zu einem simplen, eindeutigen Willen zu finden. Manchmal passen die dem Kind gebotenen Möglichkeiten allesamt nicht, manchmal behindern die Lebensumstände das Kind in wichtigen Entwicklungsschritten und -aufgaben. Oft werden Kinder in schwierigen Lebenslagen überrollt von Gefühlen wie Verlust- und Trennungsangst, Enttäuschung, Wut, Trauer oder Hoffnungslosigkeit. Vielfach sind es dann die «negativen Wünsche», die das Kind noch am klarsten verspürt. Zu spüren, dass man etwas *nicht* erträgt, *nicht* will, ist entwicklungspsychologisch gesehen ein sehr früher und klarer Bewusstseinszu-

stand.²⁷ Man denke an einen Säugling, der sich mit der Kraft seines ganzen Körpers versteift und schreit, wenn er nicht ausgezogen werden will. Es ist wichtig, die negativen, widerständigen Haltungen der Kinder als klare Willensäußerungen anzuerkennen. Und es ist das Recht jeder Persönlichkeit, dass ihr geäußertes Wille nicht unbedingt dem entspricht, was das Gegenüber erwartet, sondern vielleicht sperrig und irrig erscheint.

Gleichzeitig braucht es ein Wissen darum, dass sich in einem Nein nicht die gesamte Innenwelt eines Kindes abbildet. Möglicherweise ist eine Weigerung zu einem konkreten Zustand im Hier und Jetzt auch mit anderen Bedürfnissen aufgeladen. Und der Widerstand würde unter etwas anderen Voraussetzungen gar nicht zustande kommen. Der oben genannte Säugling wehrt sich vielleicht lediglich dann kräftig gegen das Ausziehen der Kleider, wenn er hungrig und müde ist. Im satt und ausgeruhten Zustand würde er das Hantieren an seinem Körper problemlos akzeptieren. Der Respekt vor kindlichen Äußerungen darf also nicht dazu führen, dass Kinder mit ihren allfälligen weiteren Anliegen, mit inneren Widersprüchen und Ambivalenzen im Stich gelassen werden.

c) Das Kind äussert sich nicht

Wenn ein Kind zu einem bestimmten Thema keinen Willen äussert, ist das selbstverständlich auch eine Art der Willensäußerung: «Ich kann oder will dazu nichts sagen.» Die Erwachsenen können – auf respektvolle und sorgfältige Art – versuchen, herauszufinden, was die Gründe dafür sein könnten. Fühlt das Kind sich von der Situation überfordert, fühlt es sich mit der gesprächsführenden Person nicht wohl, fürchtet es, eine Willensäußerung kränke oder erzürne eine nahe Bezugsperson oder will es sich vielleicht bewusst vom Thema abwenden? Bei solcherart Klärung geht es nicht darum, das Kind zu bearbeiten, doch noch etwas zu sagen, sondern vielmehr soll ausgelotet werden, ob das Kind Unterstützung braucht, sich zu äussern oder seinen Willen zu bilden. Manchmal bewährt es sich in solchen Fällen, eine Pause zu machen, um Entspannung herbeizuführen und daran zu arbeiten, dass das Kind sich mit der gesprächsführenden Person wohlfühlen kann. Wenn ein Kind danach immer noch Äußerungen vermeidet, ist dies anzuerkennen, und zwar im positiven Sinn als Leistung der eigenen Grenzwahrung. Wichtig für die Partizipation des Kindes ist, dass es trotzdem meist eine Vielzahl von Beobachtungen und Anhaltspunkten zum Kind gibt, die eine Annäherung an seine Anliegen und Bedürfnisse erlauben.

Ein Beispiel: Die fünfjährige Anna erhält in einer delegierten Anhörung Gelegenheit, zu erzählen, wie sie zu den Kontakten zum getrennt lebenden Vater steht. Diese sind aufgrund von Eingaben der Mutter strittig. Anna mag sich für das Gespräch kaum von der Mutter trennen.

²⁷ Vgl. KREJCI, (Fn. 17).

Allein im Raum der gesprächsführenden Person beginnt sie zu weinen. Schliesslich äussert sie unter Schluchzen, sie habe grosse Mühe, getrennt von der Mutter zu sein. Immer und überall gehe es ihr so, auch bei der Tagesmutter und eigentlich sogar im Kindergarten. Am liebsten spiele sie mit anderen Kindern, wenn die Mutter dabei sei. Zur Situation mit dem Vater äussert sie sich nicht. Ein zweites Gespräch bringt nichts Neues zutage. Annas eindrückliches Weinen und ihre Äusserungen erlauben die Hypothese, dass das Kind möglicherweise auch dann grosse Mühe hat, die Mutter zu verlassen, wenn es um Kontakte zum Vater geht.

d) Nicht gehört werden

Es wird uns von Kindern immer wieder erzählt, dass sie zwar in verschiedenen Kontexten gezeigt oder gesagt hätten, was ihnen wichtig sei, und ihre innere Not kundgetan hätten. Dies werde aber auch nach vielen Anläufen ihrerseits nicht aufgenommen. Es scheint, dass im Rahmen von Abklärungen und Verfahren im Rahmen des Kindeswohls bisweilen der Blick auf die Geschichte von Äusserungen verloren geht. Jede Äusserung des Kindes steht ausschliesslich singulär da, wird je nach dem angezweifelt und scheint mit allem, was vorher gewesen und gesagt worden ist, nichts zu tun zu haben. Dies ist fatal für Kinder, die dringend ihre Situation verändern möchten. Um das Partizipationsangebot umsetzen zu können, ist es notwendig, zu rekapitulieren, was ein Kind von der Vergangenheit bis zur Gegenwart bezüglich eines bestimmten Themas geäussert hat, und dies in seiner Gesamtheit zu verstehen.

Ein Beispiel: Der achtjährige Ryan äusserte mehrfach eindeutig und aktenkundig, dass er nicht beim Vater wohnen wolle, sondern bei seiner Mutter, die vor einem Jahr zu ihrem Freund nach Österreich gezogen ist. Er vermisse seine Mutter, habe Freundschaft mit dem Sohn des Partners der Mutter geschlossen und wolle gerne am Wohnort der Mutter zur Schule gehen. Ryan hat seit dem Wegzug der Mutter regelmässig Zeit bei ihr verbracht, lebt aber mehrheitlich beim Vater. Vielleicht weil es sich beim Zuhause des Vaters um eine stabile, als gut eingestufte Situation handelt, vielleicht auch aufgrund der Tatsache, dass Ryan am Wohnort seines Vaters eingeschult worden ist, wurden Ryans Äusserungen zwar niedergeschrieben, nicht aber in die Diskussionen aufgenommen, sondern im Gegenteil existiert die Sichtweise, dass Ryan bisher noch nicht Gelegenheit gehabt habe, sich klar zu äussern. Seine bisherigen Äusserungen werden abgetan mit dem Vorwurf der Stereotypie und der Beeinflussung. Und so wird erneut eine Kinderanhörung angesetzt und Ryan einmal mehr befragt.

3. Partizipation gewährleisten

a) Unterstützung bei der Willensbildung

Manche Kinder sind es gewohnt, in die Gestaltung ihres Lebens im Alltag einbezogen zu werden und ihren Beitrag in der Familie zu leisten. Ihre Wünsche und Vorlieben werden erfragt und ernst genommen. Sie erhalten Erklärungen und dürfen Fragen stellen. Andere Kinder erleben einen Alltag, in dem sie ihre eigenen Vorstellungen und Strebungen oft zurückstecken müssen. Dies kann in einem belasteten, gestressten oder sehr autoritär geprägten Umfeld vorkommen oder in einem Umfeld, in dem implizite und explizite Erwartungen an das Kind nicht hinterfragt

werden dürfen.²⁸ Es gibt immer wieder Situationen, in denen ein Kind seinen Willen zu einer bestimmten Angelegenheit noch nicht bilden konnte. Wenn eine Entscheidung ansteht, ist es deshalb nötig, das Kind bei der Willensbildung zu unterstützen, falls es sich eine eigene Meinung bilden will. Es hat selbstverständlich auch das Recht, sich um ein Thema *nicht* zu kümmern. Es bleibt dennoch Aufgabe der zuständigen Erwachsenen, die Situation für das Kind bestmöglich zu gestalten. Der erste Schritt der Begleitung einer Willensbildung ist, dass das Kind verstehen kann, worum es überhaupt geht. Es ist eine spannende Herausforderung, die familialen, gesellschaftlichen und rechtlichen Bedingungen und Abläufe, die anlässlich einer bestimmten Lebenssituation relevant werden, für ein Kind in Worte zu fassen. Es versteht sich, dass es bei den Erklärungen umso mehr zu Vereinfachungen kommt, je jünger das Kind ist. Und es ist davon auszugehen, dass ein Kind nicht bereits bei ersten Erklärungen alles versteht beziehungsweise die Erläuterungen der Erwachsenen nicht auf Anhieb entsprechend gelingen, sondern dass es wiederholte Anläufe dazu braucht.

b) Willensäußerungen aufnehmen, verstehen und damit umgehen

Willensäußerungen von Kindern sollen eine Wirkung haben. Das steht Kindern als Rechtssubjekten zu. Und was auch immer vom Kind kommt an verbalen und non-verbalen Äusserungen, an Verhalten und psychosomatischen Symptomen – das sind alles Signale, welche die Bedürfnisse und Anliegen eines Kindes anzeigen sowie den verantwortlichen Erwachsenen den Weg für eine gute Fürsorge weisen. Damit ein Kind in allem, was es beschäftigt, ernst genommen wird, sollen seine Willensäußerungen möglichst in ihrer Vielfältigkeit aufgenommen werden.

Für das Verständnis dessen, was Kinder äussern, ist es notwendig, sich als ersten Schritt ausgiebig die Perspektive des Kindes einzunehmen und diese erst in einem zweiten Schritt mit eigenen Überlegungen zu erweitern. Vor allem bei jüngeren Kindern ist der Prozess des Verstehens einer gewissen Deutung unterworfen. Die kindlichen Äusserungen sind dabei, so die Erfahrung, ständig in Gefahr, von Überlegungen zum Kindeswohl beziehungsweise auch durch die Strittigkeit eines Themas überlagert und damit unsichtbar gemacht zu werden. Zwischen Konstatieren der Äusserungen des Kindes, deren Deutung im Sinne von Verstehen und den nachfolgenden Überlegungen muss klar unterschieden werden. Die Deutungen sind Hypothesen und transparent zu machen. Sie sollen diskutierbar bleiben und, wenn sie nicht passen, Änderungen erfahren dürfen.

28 Vgl. VON SALIS/HARDEGGER/BRUNNER, und Kinder 2020, 12.

Das Verstehen und Einordnen dessen, was ein Kind zeigt, kann umso besser erfolgen, je reflektierter verschiedene Blickrichtungen zusammengefügt werden. Damit sind verschiedene Professionen und auch Eltern oder andere Personen aus dem privaten Umfeld des Kindes gemeint. Insbesondere wenn es sich um sehr junge Kinder handelt, ist es empfehlenswert, die Kooperation mit allen, die das Kind gut kennen, zu pflegen. Die nahen Bezugspersonen kennen das Kleinkind am besten. Sie wissen, wie es zu reagieren pflegt, was es mag und nicht mag, wie es sich beruhigt und was ihm besonders schwerfällt. Das ist auch der Fall, wenn die Personen rund um das Kind in Konflikte verstrickt sind. Um die manchmal sehr widersprüchlichen Sichtweisen der nahen Erwachsenen auf die Anliegen und Bedürfnisse eines Kindes einzuordnen, ist bisweilen der Blick von Fachpersonen nötig. Sie können eine Auslegeordnung dieser gesamten Wahrnehmungen und Hypothesen der Erwachsenen rund um das Kind zusammentragen. Passende Lösungen liegen für die vom Kind geäußerten Bedürfnisse nicht immer auf der Hand. Sie sind auszuprobieren und zu justieren.

Ein letztes Beispiel: Muriel weigert sich schon länger, zu vereinbarten Wochenenden mit dem Vater mitzugehen. Sie schreit: «Nein!», versteckt sich und klagt gemäss Mutter bereits im Vorfeld über Bauchschmerzen. Eine erste Deutung liefert die Mutter. Sie geht davon aus, dass der Vater mit Muriel nicht gut umgehe. Der Vater bestreitet das, und auch Beobachtungen von Fachpersonen relativieren diese Annahme. Fakt bleibt, dass Muriel sich nach wie vor weigert, zum Vater zu gehen. Der inzwischen eingesetzte Psychotherapeut äussert die Hypothese, dass Muriel die Übernachtungen beim Vater ängstigte und sie die Mutter dann stark vermisse. Diese Hypothese wird Muriel mitgeteilt zusammen mit der Beobachtung, dass Muriel die Tage mit dem Vater offenbar genossen habe. Das Versprechen, dass sie vorerst nicht mehr beim Vater übernachten müsse, bewirkt, dass Muriel den Vater tageweise wieder besuchen mag.

Kinder haben Anspruch darauf, dass bezüglich ihrer Willensäusserungen eine für sie sichtbare Auseinandersetzung stattfindet. Sie sollen erfahren, was mit ihrer Willensäusserung geschieht, in welchem Kontext sie verwendet wird und wer Kenntnis davon erhält. Sollen Kinder ihre Partizipationsmöglichkeiten überblicken können, ist es notwendig, dass sie mitbekommen, welche Überlegungen zu ihrer Situation gemacht werden. Insbesondere sollen sie Erklärungen darüber erhalten, wie ihre Anliegen in die Entscheidungsprozesse einbezogen werden, welche Interpretationen dazu gemacht worden sind, weshalb ihrem Willen gefolgt oder warum allenfalls davon abgewichen wird. Die Begründung des Abweichens von einem geäußerten Kindeswillen ist besonders zentral. Erstens ist davon auszugehen, dass das Kind durch die Missachtung seiner Anliegen frustriert wird und Unterstützung sowie Erklärungen darüber benötigt, weshalb dies so ist. Zweitens braucht es, wenn ein geäußertes Kindeswille nicht umgesetzt wird, eine besonders enge Auseinandersetzung mit dem Befinden und den nachfolgenden Bedürfnissen des Kindes, um zu erkennen, ob die Entscheidung tatsächlich passend war beziehungsweise wie diese aus Sicht des Kindes passender gemacht werden kann. Drittens geht es nun darum, das wohl beschä-

digte Vertrauensverhältnis zwischen Kind und Erwachsenen wieder aufzubauen und eine Grundlage für eine weitere Kooperation zu erarbeiten.

IV. Neun Irrtümer über den Kindeswillen und ihre Auflösung

Wie in der Einleitung dieses Aufsatzes erwähnt, nutzte der länderübergreifende Verein IF-Kind sein Austauschtreffen 2020, um über den Kindeswillen zu diskutieren. Die kritische Auseinandersetzung mit den bestehenden Definitionen sowie dem Umgang mit dem Thema in der Praxis hat die Teilnehmenden dazu veranlasst, Irrtümer im Kontext des Kindeswillens zu orten und Antworten darauf zu suchen. Gemeinsam wurde ein Text mit neun Irrtümern erarbeitet, der auf der Website des Vereins veröffentlicht wurde.²⁹ Im Folgenden werden die neun Irrtümer auszugsweise wiedergegeben.

Die Autorinnen und Autoren des Textes waren: Reinhard Prenzlöw, Verfahrensbeistand und Vormund in Deutschland; Stefan Blum, Rechtsanwalt und Kindesvertreter in Winterthur; Sabine Brunner, Psychologin am Marie Meierhofer Institut für das Kind in Zürich; Peter Grossniklaus, Diplomsozialarbeiter im Ruhestand und langjähriger Co-Präsident des Vereins Kinderanwaltschaft Schweiz; Christophe Herzig, Rechtsanwalt und Kindesvertreter in Bern sowie Co-Präsident des Vereins Kinderanwaltschaft Schweiz; Ute Kuleisa-Binge, Verfahrensbeistand und Vormund in Deutschland; Franziska Lorenz, Fachanwältin für Familienrecht, Mediatorin und Verfahrensbeistand in Deutschland; Susanne Meier, Rechtsanwältin, Mediatorin und Kindesvertreterin in Bern; Regina Studener-Kuras, Kinderbeistand in Österreich.

1. Erster Irrtum: Das Kind hat immer einen Willen, und diesen Willen kann man immer eruieren

Wir möchten betonen, dass es verschiedene Gründe gibt, weshalb ein Kind bezüglich einer bestimmten Frage oder Situation keinen Willen hat oder diesen nicht äussern will. Manchmal konnte es seinen Willen nicht bilden, weil es sich mit der Situation noch nicht genügend hat befassen können. Vielleicht war ihm die Situation verborgen, oder sie war kognitiv zu anspruchsvoll. Eventuell ist das Kind zwar genügend orientiert und informiert, jedoch bezüglich seines Willens ambivalent und es weiss nicht, wie es dies äussern kann. Oder vielleicht möchte das Kind enge Bezugspersonen nicht verletzen oder erzürnen und hat deshalb entschieden, nichts zu äussern. In der Regel sind Kinder emotional sehr abhängig von ihren Bezugspersonen. Kinder aus kollektivistischen Gesellschaften (Migration) haben zudem ein anderes Verhältnis zum Kindeswillen. Sie haben gelernt, dass ihr individueller Wille weniger Gewicht hat als ihre Wirksamkeit in der Gemeinschaft.

²⁹ IF KIND, (Fn. 1).

2. *Zweiter Irrtum: Das, was das Kind sagt, ist sein wahrer Kindeswille*

Der Wille selbst ist nie direkt greifbar, sondern nur im Gesamtbild der – verbalen wie nonverbalen – Äusserungen erfahrbare. Je jünger Kinder sind, desto schwieriger ist es für sie, innere Gefühle, Wünsche und Ziele zu verbalisieren. Kinder äussern sich manchmal bei verschiedenen Personen und in verschiedenen Situationen unterschiedlich. Die eine Äusserung ist dabei nicht von vornherein als «wahrer» als eine andere erkennbar. Vielmehr soll es darum gehen, die Gesamtheit der Willensäusserungen zu betrachten und sie in einen Zusammenhang zu setzen. So entsteht ein möglichst vollständiges Bild dessen, was ein Kind über seinen Willen äussern kann. Es ist dabei zentral, dass der geäusserte Wille nicht zwingend alles von einem innerlich verspürten Willen abbildet. Dennoch ist der geäusserte Wille das, was das Kind als seinen Beitrag zur Verfügung stellt.

3. *Dritter Irrtum: Kleine Kinder dürfen Wünsche äussern, grosse ihren Willen*

(Alter ist kein Grund für eine ausbleibende Einlassung auf den Kindeswillen beziehungsweise Auseinandersetzung damit.)

Der Wunsch kann als eine Stufe zur Willensbildung angesehen werden. Im Hinblick auf die zu erwartende Reaktion gibt es für das Kind einen Unterschied, ob es einen Wunsch oder einen Willen äussert: Für Wünsche wird man nicht bestraft, mit Willensäusserungen kann man Eltern verletzen. Auch kleine Kinder sollen an Entscheidungen partizipieren können. Alle Wahrnehmungsbereiche sind grundsätzlich gleichwertig. Bei kleinen Kindern ist der Schwerpunkt nonverbal, bei älteren eher verbal. Daraus ergibt sich, dass sowohl bei kleinen als auch grossen Kindern alle Arten von Willensäusserungen gleich zu beachten sind. Gerade junge Kinder, Kinder in situativen Schwierigkeiten oder auch Kinder, die eine Behinderung haben und sich deshalb verbal nicht gut ausdrücken können, sind in verstärktem Masse darauf angewiesen, dass die Erwachsenen sich vertieft damit auseinandersetzen, was für das betreffende Kind akzeptabel und wünschenswert ist und was ihm unerträglich erscheint.

4. *Vierter Irrtum: Der Wille von Kindern mit Behinderung/Einschränkungen oder von Säuglingen kann und braucht nicht ermittelt zu werden*

Je nach Art und Grad einer Behinderung können Kinder nur eingeschränkt oder lediglich nonverbal ihren Willen ausdrücken. Gleiches gilt für kleine Kinder und Säuglinge. Gestik, Mimik, Zeichen- oder Gebärdensprache, Verhalten oder auch nur beobachtbare Gefühlsregungen lassen sehr wohl Rückschlüsse auf einen Willen des Kindes zu. Es werden daher hohe Ansprüche an die Qualifizierung der Personen gerichtet, die sich mit diesen Kindern beschäftigen. Die Beziehung von mit dem Kind vertrauten Personen kann bei der Ermittlung des Kindeswillens helfen. Interaktions-

beobachtungen zwischen dem Kind und dem beteiligten Elternteil oder sonstigen Bezugspersonen können eine wichtige Möglichkeit zur Willensermittlung sein. Die Einordnung in den jeweiligen Kontext und die Situation sollten bei der Interpretation und Begründung der Äusserungen berücksichtigt werden.

5. *Fünfter Irrtum: Nur der Kindeswille eines einsichts- und urteilsfähigen Kindes ist zu berücksichtigen*

(«Unreife», eingeschränkte Kognition usw. sind keine Gründe für eine ausbleibende Einlassung auf die Auseinandersetzung mit dem Kindeswillen.)

Die zunehmend Einfluss gewinnende Haltung, nur den Willen eines einsichts- und urteilsfähigen Kindes zu berücksichtigen, ist aus kinderrechtlicher Sicht kritisch zu hinterfragen. Zum einen geht es ja nicht darum, dass ein Kind plötzlich für seine Situation umfängliche Verantwortung übernimmt, sondern um die Frage, wie das Kind sich zu seiner Situation stellt. Und diese Frage darf, ja soll das Kind ganz subjektiv beantworten. Den «vernünftigen» Überlegungen müssen sich die Erwachsenen stellen. Wenn das Kind auch bei den realitätsbezogenen Abwägungen mitmachen mag, ist dies im Sinne der Autonomieentwicklung des Kindes natürlich zu begrüssen.

6. *Sechster Irrtum: Es gibt einen induzierten (beeinflussten) Kindeswillen, der per se nicht zu beachten ist*

Kinder sind grundsätzlich, d. h. immer und in hohem Masse beeinflusst von ihrer engen Umgebung: Erziehung stellt gewissermassen Beeinflussung in Reinform dar. Ausserdem bildet sich ein Wille nie im freien Raum, er steht immer in Abhängigkeit zur Umgebungsrealität. Eine Vielzahl von Aspekten einer Situation – auf der Ebene der Beziehungen, aber auch bezüglich der emotionalen Verarbeitung, des befürchteten Stresses oder etwa der persönlich erhofften Freiheiten – führt zu einer Willensbildung. Die menschliche Psyche ist keine Einbahnstrasse, sondern ein komplexes Geflecht an bewussten und unbewussten inneren Prozessen. Selbstverständlich bilden auch Erwachsene ihren Willen nicht frei von Beeinflussung. Erstaunlicherweise stellt man jedoch an die Unabhängigkeit der Willensäusserung eines erwachsenen Menschen oft weniger hohe Anforderungen als an diejenige eines Kindes. Es ist also immer davon auszugehen, dass die kindliche Willensbildung in Abhängigkeit zu den wichtigen Personen und zur gesamten Situation entstanden ist, sei es im Einklang mit dem Willen von Bezugspersonen oder vielleicht – als Akt der Abgrenzung im Prozess der Autonomieentwicklung – gerade dagegen. Aber spricht das dagegen, den Kindeswillen zunächst einfach entgegenzunehmen? Für das Entgegennehmen beziehungsweise Festhalten eines Kindeswillens ist es nicht nötig, zu erkennen, auf welche Weise der Wille zustande gekommen ist. Der geäusserte Wille des Kindes – in seiner oben geschilderten Gesamtheit – ist, was er ist. Es sind Kindeswohlüberlegungen, die ge-

macht werden, wenn darüber entschieden werden soll, ob sich Eltern ihrem Kind gegenüber allzu manipulativ oder bedrängend verhalten. Und es braucht dann nicht extra Entscheidungen gegen den Willen des Kindes, um dem Kind einen unabhängigeren Willen zu ermöglichen (so wird bisweilen auf paradoxe Weise argumentiert), sondern allenfalls eine längerfristige Unterstützung des familiären Systems, um dem Kind zu etwas mehr Autonomie zu verhelfen.

7. *Siebter Irrtum: Es gibt Personen, die einen privilegierten Zugang zum Kindeswillen haben*

Vater, Mutter, eine Kinderanwältin, ein Gutachter – niemand kann in den Kopf des Kindes sehen, und es gibt auch keine Zaubermethode, um den Kindeswillen zu eruieren. Alle können nur Zeichen und Signale deuten. Jeder sieht Ausschnitte, jede hat durch die eigene Beziehung und Rolle einen gefärbten Blick. Die Beteiligten und sonstige Bezugspersonen sind geprägt durch ihre eigene Biografie, Kultur, Beziehung, Bindung und Profession. Ziel sollte es deshalb sein, die Eindrücke der vielen Beteiligten zusammenzuführen und daraus ein Gesamtbild zu erstellen. Keine Person hat privilegierten Zugang zum Innenleben eines Kindes.

8. *Achter Irrtum: Eine Einigung der Eltern ist für Kinder immer das Beste, der Wille des Kindes ist dann nicht mehr zu berücksichtigen*

Kinder und Eltern haben nicht automatisch die gleichen Interessen, und es kann sein, dass Eltern sich einig sind entgegen dem Willen eines Kindes. Kinder haben Anspruch auf eine eigenständige Perspektive und Auseinandersetzung mit ihren Vorstellungen, Wünschen und Grenzen sowie auch einen Anspruch auf Ambivalenz. Das meint der Grundsatz der Partizipation. Nicht alles, was die Eltern als gut und gerecht empfinden, ist auch aus Sicht des Kindes gewünscht. Es geht dabei primär um die Selbstwirksamkeit und Partizipationsmöglichkeit des Kindes, die neben der elterlichen Verantwortung nicht vernachlässigt werden soll.

9. *Neunter Irrtum: Durch mehrfache Gespräche kann man den wirklichen Willen des Kindes besser erfragen, und es wird den professionellsten Verfahrensbeteiligten irgendwann sagen, was sein «wahrer» Wille ist beziehungsweise was unserer Vorstellung vom Kindeswohl nahekommt*

In einigen Verfahren gibt es Mehrfachgespräche mit dem Kind und den verschiedenen Professionen oder wiederholte Befragung durch die gleichen Beteiligten mit den gleichen Fragestellungen. Mehrfache Gespräche sind nicht per se problematisch. Kritischer ist es aber, wenn das Gespräch hin zu einer Art «Verhör» oder «Zeugeneinvernahme» kippt. Das immer wieder neue Befragen eines Kindes im Sinne eines

Hinterfragens seines Willens sowie das Befragen eines Kindes mit einem bestimmten Ziel können eine grosse Belastung für das Kind darstellen. Das Plus an Quantität ist nicht notwendigerweise ein Plus an Qualität. Das Kind erlebt womöglich, dass seine Äusserungen nicht ernst genommen werden, und versucht in einigen Fällen, durch Anpassung seiner Aussagen dem Gegenüber gerecht zu werden, oder aber geht in verstärkten Widerstand. Wenn man den Willen eines Kindes erfassen möchte, sollte es auch nicht darum gehen, Widersprüche in dessen Äusserungen aufzudecken, und es sollte auch nicht um die Bewertung von Vernunft der Willensäusserung des Kindes gehen. Wichtig ist gutes Zuhören sowie das Schärfen des eigenen Bewusstseins für mögliche Belastungen des Kindes. Der geäusserte Wille ist ernst zu nehmen, die eigene Haltung und die dem Kind gestellten Fragen hingegen sind kritisch zu hinterfragen und zu reflektieren.

V. Fazit

Die heiss geführten Diskussionen sowie die vielen in den letzten Jahren entstandenen Fachbeiträge zum Thema Kindeswillen und Partizipation des Kindes haben, so die Beobachtung, bisher noch nicht dazu geführt, dass in der Verfahrenspraxis ein stimmiger Umgang mit Kindern und ihren Anliegen und Bedürfnissen gefunden werden konnte. Im Gegenteil scheinen die komplexen Ausführungen eher für Verwirrung zu sorgen als zur Klärung zu verhelfen. Wenn eine langjährige, intensive und differenzierte Auseinandersetzung mit einem Thema es nicht möglich macht, einen Missstand zu beheben, darf davon ausgegangen werden, dass die gesellschaftlichen und kulturellen Rahmenbedingungen eine Auflösung der bestehenden Schwierigkeiten nicht erlauben. Es ist möglich, dass gesamtgesellschaftlich gewisse Aspekte, die eine Partizipation des Kindes passend ermöglichen würden, gar noch nicht *gedacht* werden können. Es braucht wohl, so die Folgerung, weitere gesellschaftliche Veränderungen, damit Kinder als Rechtssubjekte umfassender ernst genommen werden, als dies heute geschieht. Vielleicht braucht es auch eine Art Vereinfachung, eine Reduktion der komplexen Bemühungen, sodass konkrete und direkte Menschlichkeit zutage treten kann. Davon würden zumindest nicht nur Kinder, sondern auch ihre Eltern und nicht zuletzt die involvierten Fachpersonen profitieren.

Zusammenfassung: *Der Aufsatz beleuchtet den Kindeswillen aus verschiedenen Blickwinkeln. Er befasst sich kritisch mit den gängigen Definitionen und diskutiert insbesondere die Frage des freien Willens. Autonomie und Abhängigkeit werden als entgegengesetzte Pole eines zentralen Themas der kindlichen Entwicklung betrachtet. Der entwicklungspsychologische Blick ermöglicht ein Verständnis für die aktu-*

ellen Möglichkeiten eines Kindes, sich zu äussern, sowie für den Kontext, in dem der Kindeswille entstanden ist. Das Recht des Kindes, seinen Willen so zu zeigen, wie es ihm richtig erscheint, wird unterstrichen. Zu den Anforderungen an Fachpersonen werden die interessierte, wohlwollende Haltung und der reflektierte Umgang mit Gesprächsergebnissen hervorgehoben. Auf der Grundlage eines Papiers des länderübergreifenden Vereins Internationales Forum für die Vertretung der Kindesinteressen werden zum Abschluss Irrtümer beschrieben, die über den Kindeswillen kursieren.

Résumé : *L'article met en lumière la volonté de l'enfant sous différents angles. Il aborde de manière critique les définitions qui ont cours et discute notamment de la question du libre arbitre. Autonomie et dépendance sont considérées comme les pôles opposés de la question centrale du développement de l'enfant. La vision découlant de la psychologie du développement permet de saisir les possibilités qu'a l'enfant pour s'exprimer et de comprendre le contexte dans lequel la volonté de l'enfant se forme. L'article souligne le droit qu'a l'enfant d'exprimer sa volonté de la manière qui lui semble la plus appropriée. Parmi les exigences posées aux professionnels, l'article met en avant une attitude faisant preuve d'intérêt et de bienveillance ainsi qu'une prise en compte réfléchie des résultats des entretiens. En conclusion, l'auteure décrit les erreurs qui circulent eu égard à la volonté de l'enfant en s'appuyant sur un document publié par l'association transnationale IF-Kind.*
